

Drucksache Nr.: 139/2008

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen: 2

Az.: 200; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Diedesfeld		Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.06.2008	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	12.06.2008	N	zur Vorberatung
Stadtrat	17.06.2008	Ö	zur Beschlussfassung

Abgrenzungs- und Abrundungssatzung "Kreuzstraße-Nord", (im Ortsbezirk Diedesfeld)

- a) Einleitung des Aufstellungsverfahrens und Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs**
b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2) BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) die Aufstellung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Kreuzstraße-Nord“ und die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs und
b) die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Wegen des eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens „Diedesfeld VII“ ist eine eindeutige Abgrenzung des „Innenbereichs“ gegenüber dem Außenbereich geboten. Das wird zweckmäßigerweise durch die vorliegende Satzung erreicht, an deren räumlichen Geltungsbereich im Osten unmittelbar der Geltungsbereich der seit (07.06.1980) rechtswirksamen Abrundungssatzung „Am Kautzengeskrei“ angrenzt. Im Westen grenzt der geplante Geltungsbereich der Abrundungssatzung „An der Ursulastraße“ an, die in einem parallelen Verfahren aufgestellt wird.

Durch den Entwurf der vorliegenden Satzung wird zwischen dem Anwesen Ursulastraße 2 und Kreuzstraße 55 die Grenze der „Wohnbaufläche“ (gegenüber der „Fläche für die Landwirtschaft

-Rebland-“) festgelegt. Der Flurbereinigungsbehörde ist dann freigestellt, wo im Außenbereich auf der „Fläche für die Landwirtschaft“ Wege angeordnet werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Satzung verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 26.05.2008

Oberbürgermeister